Wien, Donnerstag, den 17. December 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von **Theodor Eglauer.**

II.

In Nummer 35 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift habe ich mir vorgenommen, die Veränderungen, welche das Gebührenäquivalent in Oesterreich zufolge des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, erfahren hat, in einem zweiten Artikel darzustellen; dieselben sind nicht allein von großer Bedeutung für den praktischen Erfolg dieser Abgabe, sondern auch principiell höchst wichtig und verdienen, insbesondere die in Europa ganz vereinzelt dastehenden Bestimmungen hinsichtlich des Gebührenäquivalents vom beweglichen Vermögen der todten Hand, die Aufmerksamkeit aller sich mit Steuerfragen beschäftigenden Kreise.

Wie bekannt, waren es hauptsächlich finanzielle Motive, welche im Jahre 1862 die österreichische Regierung bewogen, im Reichsrathe den Entwurf eines Gesetzes, betreffend „einige Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850", einzubringen. Diese Regierungsvorlage bezweckte eine Mehreinnahme von 9 bis 10 Millionen Gulden und erhielt in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung des Reichsrathes; ja dessen Beschlüsse gingen zum Theile über die Anträge der Regierung hinaus, wie insbesondere hinsichtlich des Gebührenäquivalents von Actienunternehmungen und Erwerbsgesellschaften durch die Erhöhung des Ausmaßes von $1^1/_2$ auf 3 Percent [1]), sowie durch die Beseitigung des Unterschiedes zwischen fruchtbringendem und todtem (keine Rente abwerfenden) unbeweglichen Vermögen.

Das am 13. December 1862 sanctionirte Gesetz sollte ursprünglich nur für die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 gelten, um sodann einer gründlichen Reform des Gebührengesetzes zu weichen; dessen Wirksamkeit wurde jedoch seitdem Jahr für Jahr verlängert und durch die nachfolgenden Gebührennovellen vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, sowie vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, nur unbedeutend modificirt. (Siehe die Anmerkung 1.) Das gedachte Gesetz bildet daher noch heutzutage die Hauptquelle des geltenden Rechtes hinsichtlich des Gebührenäquivalents in Oesterreich.

Durch dasselbe wurde das Gebührenäquivalent nicht allein auf solche unbewegliche Sachen ausgedehnt, welche keine Rente gewähren, und das Ausmaß desselben vom unbeweglichen Vermögen äquivalentpflichtiger Personen überhaupt auf 3 Percent erhöht, sondern auch, wie gesagt, auf das unbewegliche Vermögen von Actienunternehmungen und Erwerbsgesellschaften auf längere Dauer als 15 Jahre gelegt.

Am meisten in's Gewicht fiel jedoch die Ausdehnung des Gebührenäquivalents auf das bewegliche Vermögen der juristischen Personen und die Erhöhung des durch die kais. Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, mit 15 Percent bestimmten außerordentlichen Zuschlages auf 25 Percent von allen Percentualgebühren, somit auch des Gebührenäquivalents von beweglichen und unbeweglichen Sachen. [2])

Da uns für diese Ausdehnung der Steuer auf das Vermögen der todten Hand eine eingehende sachliche Begründung in den Motiven der Regierungsvorlage fehlt, so müssen wir aus dem Berichte des hierüber vom Abgeordnetenhause eingesetzten Ausschusses entnehmen, daß dieser gesetzlichen Verfügung die Idee zu Grunde lag, „dem Staate dafür einen Ersatz zu bieten, daß eine Sache (gleichviel ob unbeweglich oder beweglich) in dem Besitze einer solchen juristischen Person oder Gesellschaft sei und ihm deshalb die Gebühr für Uebertragungen unter Lebenden und auf den Todesfall entzogen werde."

Diese Begründung enthält zugleich die Rechtfertigung für den mäßigeren Gebührensatz bei beweglichen Sachen, indem das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen nicht nur als Ergänzung der Erbschaftssteuer, sondern auch als Surrogat der Gebühren vom Immobilarverkehr unter Lebenden zu dienen hat.

Was letztere Unterstellung anbetrifft, habe ich die Verkehrtheit dieser Auffassung des Gebührenäquivalents bereits in Nr. 34 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift dargethan. Ob die Begründung desselben als Aequivalent der Erbschaftssteuer stichhältig sei,

---

[1]) Welches Ausmaß aber durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, (§ 22) wieder auf $1^1/_2$ Percent herabgesetzt wurde.

[2]) Tirol und Vorarlberg blieben nach wie vor vom a. o. Zuschlage verschont. (Finanzministerial-Erlaß vom 18. Februar 1863, Z. 6691, Innsbrucker Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 4.)

soll im Nachstehenden auseinandergesetzt werden; jedoch sei es mir gestattet, hiezu etwas weiter auszuholen.

Die Steuer von Vermächtnissen und Erbschaften ist die finanziell ergiebigste Anfallssteuer, mit welchem gemeinschaftlichen Namen ich die in Oesterreich so genannten „Gebühren von unentgeltlichen Rechtsgeschäften" (worunter auch die Geschenke unter Lebenden gehören), sowie die Spielgewinnststeuern bezeichnen möchte. [3]) Die Anfallssteuern haben nun das gemeinsame Merkmal, daß sie Einkünfte zur Besteuerung heranziehen, welche dem Erwerber ganz oder beinahe ohne wirthschaftliche Gegenleistung zufallen. Dieses Merkmal trifft natürlich beim Vermögen der todten Hand insoferne gar nicht zu, als wenigstens nach den österreichischen Gebührenvorschriften, Geschenke, Legate und Erbschaften, sowie Spielgewinnste, welche einer juristischen Person zufallen, der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen.

Abgesehen hievon ist vom einseitig juristischen Standpunkte aus die Behauptung aufgestellt worden, daß das Erbrecht (sowie das Eigenthum überhaupt und namentlich die Besitzfähigkeit der todten Hand) lediglich ein Zugeständniß der Staatsgewalt sei, indem diese einerseits die Bedingungen feststellt, unter welchen eine Person über ihr Vermögen auf den Todesfall verfügen könne (Testirfähigkeit, Testamentsfreiheit), andererseits gewisse Personen (die Verwandten unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Grade) ex lege zur Uebernahme des von einer ohne Testament verstorbenen Person hinterlassenen Vermögens beruft (Intestaterbfolge). Sowie also die Staatsgewalt das Erbrecht eingesetzt und geregelt (beziehungsweise die Besitzfähigkeit der todten Hand zugestanden) hat, könne sie dieselbe auch wieder einschränken und selbst ganz aufheben. Hienach würde die Erbschaftssteuer ihres Charakters als „Steuer" beraubt und gerade so wie das Recht des Staates auf den erblosen Nachlaß zum nothwendigen (?) Ergänzungsgliede der modernen Erbrechtsordnung! [4])

Die Gesetzgeber des österreichischen Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, scheinen einer ähnlichen Ansicht gehuldigt zu haben, was aus nachstehenden, dem Motivenberichte hiezu entnommenen Zeilen gefolgert wird [5]): „Bei Erbschaften und Vermächtnissen tritt es am deutlichsten zu Tage, daß deren Erwerbung nur durch Hilfe des Staates und der von ihm aufgestellten Behörden zu erlangen ist. Dadurch und nachdem es sich dabei stets um einen Zuwachs am Vermögen ohne eine Gegenleistung handelt, wird es auch vollkommener gerechtfertigt, daß diese Vermögenserwerbungen nach höheren Percenten als andere Vermögensübertragungen in die Besteuerung einbezogen werden."

Eine derartige doppelte Rechtfertigung der Erbschaftssteuer hat gewiß Manches für sich; allein näher beim Lichte betrachtet, stellt sich jene Begründung derselben auf dem volkswirthschaftlichen Satze „Leistung um Gegenleistung" als unzureichend, diese aus dem juristischen Gesichtspunkte der „Ergänzung der Erbrechtsordnung" als sophistisch dar. Man erwäge Folgendes: Beim Todesfalle eines Individuums (Wirthschaftssubjectes) hört dessen persönliche Erwerbs- und Steuerfähigkeit auf; es bleiben nur die von demselben erwirthschafteten oder ihm selbst zugefallenen Güter übrig, welche nun, ihres Subjectes beraubt, theils nach dem Willen des Erblassers, theils nach jenem der Staatsgewalt (gesetzmäßig) den Erben, beziehungsweise den Legataren eingeantwortet werden. Die von einer Person hinterlassenen Güter werden entweder solche sein, welche einen Ertrag abwerfen (rentirende), oder solche, welche blos zum persönlichen Gebrauche dienen (Nutzvermögen). Jene werden in der Regel besteuert sein, diese nicht.

Worin liegt nun, frage ich, die innere Berechtigung, von Gütern, welche ohnehin den regelmäßig fortlaufenden (ordentlichen), auch durch den Wechsel des Besitzers nicht unterbrochenen Eintragssteuern unterliegen, aus Anlaß des Erbganges eine Vermögenssteuer einzuheben? Etwa in dem Umstande, daß sich die Person des Steuerzahlers ändert? Dieser Umstand ist für die Gemeinwirthschaft absolut irrelevant. Und doch will man die Erbschafts- und überhaupt alle Anfallssteuern damit wissenschaftlich begründen, weil jede Erbschaft, beziehungsweise jedes Geschenk und jeder Gewinnst einen Vermögenszuwachs ohne wirthschaftliche Gegenleistung bedeute!

Wohlan, die Erbschaftssteuer von Verlassenschaftsgegenständen, welche blos zum persönlichen Gebrauche zu dienen bestimmt sind und zeitlebens des Erblassers unbesteuert waren, ließe sich auf diese Weise ganz gut rechtfertigen [6]), aber mehr nicht. Denn eine Vermögenssteuer hat nur dann eine volkswirthschaftliche Grundlage, wenn sie die Einkommensteuer (im weitesten Sinne dieses Wortes) zu ersetzen geeignet ist. Dieser Anforderung entspricht aber eine neben den Ertragssteuern bestehende Erbschaftssteuer keineswegs.

Noch weniger als diese Begründung der Erbschaftssteuer leuchtet mir deren juristische Auffassung als Glied der ganzen Erbrechtsordnung ein.

Das Erbrecht ist eine Consequenz des Eigenthumes. Aus der Besteuerung dieses folgt aber keineswegs nothwendig die Besteuerung des Anfalls im Erbgange, sondern einzig und allein die Besteuerung des neuen Eigenthumes, indem das Eigenthum überhaupt nur durch Erbfolge über die Dauer eines Menschenlebens fortgesetzt werden kann. Daß dem so sei, kann aus der Richtigkeit der Behauptung entnommen werden, daß der Staat, je mehr er die Verlassenschaften besteuert, desto weniger aus der Besteuerung des Eigenthumes zieht. Er kann somit nur entweder aus dem Eigenthume oder aus dem Erbanfalle Steuern schöpfen, oder theils aus diesem, theils aus jenem. Hieraus folgt die übrigens banal scheinende Wahrheit: Die Nothwendigkeit einer Steuer ist in der Unzulänglichkeit der übrigen Steuern (in einem bestimmten Gemeinwesen) begründet. Wenn der Staat das Einkommen aus dem Besitze richtig und genügend zu besteuern im Stande wäre, könnte er der Erbschafts- und anderer Anfallssteuern vollständig entrathen; fehlt ihm hiezu jedoch entweder die Gelegenheit oder die Kraft, so muß er — um der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung willen — die ihm zeitlebens des Besitzers entschlüpften Steuertheile gelegentlich des Todesfalles im Wege einer Vermögenssteuer an sich ziehen. So bildet dann die Erbschaftssteuer gerade so wie das Erbrecht gegenüber dem Eigenthum die Krönung des Steuersystems, den Schlußstein zum Ausbaue des gemeinwirthschaftlichen Gebäudes, welches Staat genannt wird.

Die Erbschaftssteuer — und mit ihr das Gebührenäquivalent — ist also lediglich als Steuer aufzufassen und als solche im Zusammenhange des ganzen Steuersystems eines Staates mit dem Hinweise auf die Mängel der übrigen Steuern zu erklären.

Vermögen und Einkommen dienen dem Individuum, in dessen Besitze sie sich befinden, theils zum persönlichen Genusse, theils zur Erhaltung des Vermögensstandes, theils zur Ansammlung (Capitalisirung) neuer Vermögensbestandtheile. Die Verwendung derselben zur Erhaltung des Vermögensstammes soll nach einem allgemein anerkannten volkswirthschaftlichen Grundsatze nicht besteuert werden. Die Verwendung derselben zum persönlichen Genusse soll durch die bestehenden Verbrauchs- (Consum-) Steuern, beziehungsweise durch Luxussteuern getroffen werden. Die Ansammlung neuer Vermögensbestandtheile soll durch die verschiedenen directen (Ertrags-, Erwerbs- und Einkommen-) Steuern belastet werden. [7])

Geschieht dies nun Alles auch thatsächlich, und zwar, wie es die Wissenschaft fordert, in allgemeiner und gleichmäßiger Weise? Nein, nicht einmal annäherungsweise. Die Consumsteuern treffen Arme ebenso gut oder eigentlich so schlecht wie Reiche, nach einem ungerechtfertigten Durchschnittsmaße, also in der Wirkung ungefähr wie eine Kopfsteuer. Die verschiedenen directen Steuern erfassen nur das vor Aller Augen, offen daliegende Einkommen, namentlich dasjenige aus Grund- und Häuserbesitz, während sie das Einkommen aus den beweglichen Gütern, insbesondere aus Geldcapitalien aus naheliegenden Gründen freilassen müssen.

Gewisse, gerade die bedeutendste Steuerkraft repräsentirende Einkommensquellen, wie die (in- und ausländischen) Staatsrententitel, gehen für die Besteuerung in Wirklichkeit gänzlich verloren. Ja, es ist gewissen

[3]) Diese Steuern werden nebst einigen anderen, praktisch unbedeutenden Abgaben aus Anlaß zufälliger Wertherhöhung gewisser Güter von der Theorie als Steuern von Conjecturgewinnsten bezeichnet; an diesem Sammelnamen ist jedoch auszusetzen, daß sowohl Geschenke als Vermächtnisse und Erbschaften einen von außen hinzutretenden Vermögenszuwachs und nicht eine innere Werthserhöhung desselben bedeuten, wie es im Worte „Conjectur" liegt.

[4]) Vgl. hiezu die §§ 482 — 484 der „Allgemeinen Steuerlehre" von Prof. Adolph Wagner.

[5]) Siehe die Beilage (Ministervortrag) zu R. G. Bl. Nr. 50 ex 1850.

[6]) Hieraus ist weiter zu folgern, daß die Exemtion des keine Rente gewährenden Vermögens der todten Hand auch in dieser Beziehung ungerechtfertigt wäre.

[7]) Vgl. hiezu die Ausführungen Schäffle's in seinem Werke „Grundsätze der Steuerpolitik".

Leuten mit der Steuerschraube auf directem Wege überhaupt gar nicht beizukommen. So kann z. B. die in Oesterreich eingeführte Couponsteuer auf Staatsschuldverschreibungen selbst jetzt (nachträglich) durchaus nicht gebilligt werden; denn sie hat ursprünglich die Inhaber derselben um einen Werthbetrag, welcher dem capitalisirten Steuerbetrage gleichkommt oder diesen vielleicht sogar übersteigt, verkürzt, hiedurch die contractlich eingegangenen Verpflichtungen des Staates verletzt und den Staatscredit auf viele Jahre in empfindlicher Weise geschädigt. Für die Rechtsnachfolger der auf diese Weise betroffenen Renteninhaber jedoch ist die Steuer so gut wie wirkungslos geblieben, indem sie die Staatsschuldverschreibungen blos für einen um den gedachten Capitalsbetrag verminderten Preis übernahmen. Bei neu zu begebenden Rententiteln wird eine den Erwerbern drohende Rentensteuer ebenso einfach durch Anrechnung derselben im Uebernahmscurse von vorneherein abgewälzt. Bei ausländischen Staatspapieren ist ohnehin jeder directe Steuereingriff unmöglich, und eine anders gestaltete Einkommensteuer von derlei Staatsschuldenzinsen als die Couponsteuer hat sich nirgends praktisch bewährt.

Die Allgemeinheit der Steuerlast ist demnach ein Phantom; nichts Anderes ist die Gleichmäßigkeit derselben. Ueberdies gibt es hunderterlei Fälle, in denen die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Steuer — mag diese auch nach den theoretisch richtigsten Grundsätzen der Wissenschaft aufgetheilt worden sein — in der Praxis durch die Ueberwälzung in Frage gestellt wird, da, wie es die tägliche Erfahrung lehrt, oft ganz andere Personen, oder dieselben Personen, aber in ganz anderen Verhältnissen, als sie der Gesetzgeber voraussetzte, die Steuer entrichten müssen. Die Erbschaftssteuer hätte daher — selbst unabwälzbar — den hohen Beruf, gegen die dargestellten Unbilligkeiten in dem bestehenden Steuersystem eines Staates ausgleichend zu wirken. [8])

Daß die in Oesterreich bestehenden „Gebühren für unentgeltliche Vermögensübertragungen" diesen ihren Beruf nicht erfüllen, wird wohl keinem in die Verhältnisse Eingeweihten zweifelhaft sein. In Folge der gedachten Uebertragungsgebühren sind die Unbilligkeiten der übrigen Besteuerung keineswegs vermindert, sondern im Gegentheile noch vermehrt worden. Dieselben treffen eben auch blos das offenkundige Vermögen. Die unentgeltliche Uebertragung von Realitäten, welche ohnedies mit ordentlichen Steuern überlastet sind, unterliegt außer der allgemeinen $1\frac{1}{4}$percentigen, beziehungsweise 5percentigen und 10percentigen Erbs- oder Schenkungsgebühr noch einer Extraabgabe in Gestalt eines $1\frac{7}{8}$-percentigen [9]) Zuschlages; ja für die Uebernahme eines überschuldeten Anwesens selbst seitens eines Descendenten des Uebergebers (unter Lebenden) muß dieselbe $4\frac{3}{8}$percentige [9]) Immobilargebühr, wie für einen lucrativen Realitätenkauf entrichtet werden.

Zu unserem eigentlichen Thema zurückkehrend, soll also das Gebührenäquivalent gleich den Erbschaftssteuern ein Ergänzungsglied des übrigen mangelhaften Steuersystems bilden, und zwar in der Weise, daß von den zur Capitalsbildung verwendeten Einkommensbestandtheilen posticipando eine der angesammelten Steuerkraft entsprechende Abgabe eingehoben wird. Allerdings besteht zwischen dem Gebührenäquivalente und der Erbschaftssteuer der Unterschied, daß diese von Fall zu Fall, jene Abgabe aber periodisch eingehoben wird, welcher Unterschied jedoch keineswegs derart ist, daß er nicht durch die Einrichtung beider Abgaben paralysirt werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Die Entscheidungen der Administrativorgane über gelegte Gemeinderechnungen sind im Rechtswege nicht anfechtbar. — b) Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung über Rechnungsprocesse (§§ 100 u. ff.) greifen diesfalls nicht platz.

Die Klage der Gemeinde M. auf Rechtfertigung der von ihr über Anordnung des M.'er Bezirksausschusses ob den Realitäten ihres gewesenen Gemeindevorstehers S. erwirkten Anmerkung des Pfandrechtes für die Forderung per 298 fl. 44 kr. und Zahlung dieses Betrages wies die erste Instanz kostenfällig ab aus nachstehenden Gründen: Geklagter hat in der von ihm als gewesenen Gemeindevorsteher über die Verwaltung des Gemeindevermögens gelegten Rechnung angegeben, in den Jahren 1872, 1873 und 1874 im Ganzen 533 fl. 20 kr. empfangen, dagegen 412 fl. 93 kr. verausgabt zu haben, schuldet mithin in die Gemeindecasse 60 fl. 49 kr. aus Eigenem. Ueberdies verlangt die klagende Gemeinde von dem Belangten die Zahlung eines durch ihn ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses und ohne Genehmigung der zuständigen Organe eigenmächtig verausgabten Betrages von 237 fl. 95 kr., welcher im Grunde eines Beschlusses der Bezirksvertretung in der Rubrik „Gemeindeausgaben" zu streichen war. Die Gemeinde leitet daher ihr Klagsbegehren aus der Unrichtigkeit der gelegten Rechnung ab, in welcher unter den Ausgaben mehrere dahin nicht gehörige Posten vorgetragen sind, und verlangt die Rückstellung der zu Handen der Gemeinde eingehobenen, aber für dieselbe nicht ausgelegten, daher ohne Rechtsgrund vom Geklagten zurückbehaltenen Beträge. Die Unrichtigkeit dieser Rechnung läßt sich aber nicht im Wege der heutigen Klage erweisen, denn der Gemeinde lag zufolge § 100 a. G. O. ob, die vom Geklagten als gewesenen Gemeindevorstande gelegte Rechnung entweder zu genehmigen oder zu bemängeln, wonach erst über die einzelnen Mängel im Klagswege gemäß § 103 cit. zu verhandeln und abgesondert zu entscheiden war. Dies ist aber nicht geschehen, sondern es hat die Bezirksvertretung die gelegte Rechnung selbst erledigt und befunden, die Klagssumme sei unrichtig verrechnet und daher dem Beklagten zur Last zu schreiben. Da jedoch die Bezirksvertretung über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze nicht abzusprechen, sondern im Grunde der §§ 66 und 101 Gemeindeordnung nur das Gericht hierüber zu entscheiden hat, mithin durch die Erledigung der ersteren eine rechtliche Ersatzpflicht nicht begründet erscheint, so war die Klage abzuweisen.

Ueber Appellation der klagenden Gemeinde hat jedoch das Oberlandesgericht mittelst Decretes vom 21. November 1883, Z. 31.173, in Abänderung des Urtheiles erster Instanz dem Klagebegehren stattgegeben. — Gründe: Die vorliegende Klage ist eine Klage auf Schadenersatz im Grunde des § 66 Gemeindeordnung und hat zur Bedingung, daß nicht nur die Summe der aus dem Gemeindevermögen verausgabten Beträge ziffermäßig sichergestellt, sondern auch die Unrechtmäßigkeit der Verausgabung, beziehungsweise die Zurückbehaltung derselben constatirt werde. Ueber das Vorhandensein dieser Bedingung entscheidet nicht das Gericht, sondern die autonomen Organe, denen die Gemeinden in bestimmten Fällen untergeordnet sind, und das Gericht hat blos die Entscheidung des autonomen Organs zur Basis anzunehmen, sowie auch im Grunde derselben über die Existenz des Schadenersatzanspruches sich auszusprechen. Nun übt die Bezirksvertretung die Aufsicht über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen aus und ist daher auch berufen, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa eine unbefugte Verringerung desselben stattfand; sobald also ein diesfälliges Erkenntniß derselben in Rechtskraft erwächst, ist es als entscheidend und verbindlich anzusehen und kann im Rechtswege nicht mehr angefochten werden. Laut der vom Geklagten im Sinne des § 72 Gemeindeordnung gelegten Rechnung wurde die Einnahme der Gemeinde mit dem Gesammtbetrage per 533 fl. 20 kr. und die Ausgabe mit jenem per 421 fl. 93 kr. angesetzt, und hat derselbe als gewesener Gemeindevorstand die restirenden 60 fl. 49 kr. hinter sich verwiesen; diesen Betrag hat er mithin der Gemeinde einfach herauszugeben, weil kein Grund zur Zurückbehaltung desselben besteht. Belangend den weiteren Betrag per 237 fl. 95 kr., so ist in Erwägung zu ziehen, daß der Bezirksausschuß denselben als aus dem Gemeindevermögen ohne Grund verausgabt erkannte und dem Geklagten der Rechtfertigung desselben und den Ausweis der nachträglichen Zustimmung des Gemeindeausschusses zu dieser grundlosen Verausgabung binnen acht Tagen verordnete, ansonst die verkürzte Gemeinde den Rückersatz dieses Betrages im Rechtswege zu verlangen benüssigt wäre. Diesem Auftrage kam jedoch der Belangte nicht nach, weshalb der Bezirksausschuß dem jetzigen Gemeindevorstande die Einleitung der Sicherstellung der Klagssumme ob den Realitäten des Ersteren und die sofortige Einklagung derselben wider ihn auftrug. Es ist also constatirt, daß der Belangte ohne Grund die Summe per 60 fl. 49 kr. zurückbehielt und vorschriftswidrig den Betrag per 237 fl. 95 kr. in die Gemeindeausgaben einstellte, weshalb der Klage stattzugeben war, zumal der Belangte nicht einmal behauptet, es sei der Klagsanspruch durch eine etwa nachgefolgte Thatsache ganz oder theilweise erloschen.

---

[8]) Die gegen die Erbschaftssteuern erhobenen Einwände hat schon A. Wagner im § 483 seiner „Allgemeinen Steuerlehre" als nicht stichhältig zurückgewiesen.

[9]) NB. ohne Rücksicht auf den Gebührennachlaß, welcher eintritt, falls die frühere Uebertragung der Realitäten innerhalb zehn Jahren sich ereignet hat.

Ueber Revision des Belangten bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Decretes vom 5. März 1884, Z. 1554, das Urtheil der zweiten Instanz aus dessen obangeführten Gründen und in der Erwägung, daß die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über das Gemeindevermögen blos den Administrativbehörden und nicht dem Gerichte zusteht, daher die Normen über Rechnungsprocesse im Sinne des § 100 a. G. O. hier nicht platzgreifen, daß jedoch überdies im vorliegenden Falle die Rechnung nicht nur gelegt, sondern auch die Mängel — allerdings durch die Bezirksvertretung im administrativen Wege — erstattet wurden, der Belangte jedoch sowohl die abgeheischten Erläuterungen zu erstatten, als auch die Befugniß zur Verausgabung der Mängelposten nachzuweisen sich weigerte, daher zum Ersatze verurtheilt werden mußte. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 3. Februar. — 1. Gesetz vom 1. Jänner 1885, womit § 15 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. — 2. Gesetz vom 4. Jänner 1885, womit einige Bestimmungen des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 und des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1873, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

II. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 29. Jänner 1885, Z. 1240/IV, betreffend die Recrutenaushebung für das Jahr 1885.

III. Stück. Ausgeg. am 28. Februar. — 4. Erlaß des k. k. Statthalters von Oberösterreich vom 18. Februar 1885, Z. 371 Praes., betreffend die Landes-Voranschläge für das Jahr 1885.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

I. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 29. December 1884, Z. 7923, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Bestimmungen, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Herzogthume Salzburg für das Jahr 1885 festgesetzt werden.

II. Stück. Ausgeg. am 10. Jänner. — 2. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Salzburg vom 4. Jänner 1885, Nr. 76, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1885.

III. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner. — 3. Gesetz vom 24. December 1884, womit die Stadtgemeinde Salzburg zur Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 120.000 fl. Oest. Währung ermächtigt wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 4. Gesetz vom 9. Jänner 1885, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 12, abgeändert werden.

V. Stück. Ausgeg. am 7. Februar. — 5. Gesetz vom 29. Jänner 1885, womit der § 2, lit. f. der Landtags-Wahlordnung des Herzogthumes Salzburg abgeändert wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. Februar. — 6. Verordnung des k. k. salzburgischen Landesschulrathes vom 20. December 1884, Z. 1684, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung und Verhütung von ansteckenden Krankheiten.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Salzburg vom 9. Februar 1885, Z. 970, betreffend die für das Jahr 1885 allerhöchst genehmigten Gemeindeumlagen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. Februar. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. Februar 1885, Z. 1131, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Militärstellung für das Jahr 1885.

IX. Stück. Ausgeg. am 20. März. — 9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. März 1885, Z. 1795, betreffend eine Abänderung der §§ 8, 30, 36, 37 und 38 der Statuten der Mobilien-Abtheilung der Salzburger wechselseitigen Brandassecuranzanstalt.

X. Stück. Ausgeg. am 3. April. — 10. Gesetz vom 10. März 1885, wirksam für das Herzogthum Salzburg, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. April. — 11. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 14. April 1885, Z. 1780, betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner.

XII. Stück. Ausgeg. am 11. Mai. — 12. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 30. April 1885, Z. 2036, betreffend eine neue Vorschrift für das Armenbadspital in Wildbadgastein. — 13. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 28. April 1885, Z. 2109, betreffend die Abänderung der Verordnungen vom 29. April 1868, Z. 511, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 und 10, durch welche die Besorgung der Curangelegenheiten in den Curorten Wildbadgastein nach Hofgastein geregelt wurde.

XIII. Stück. Ausgeg. am 9. Juni. — 14. Gesetz vom 23. Mai 1885, betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 20. December 1874 über die Schonzeit des Wildes, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1875.

XIV. Stück. Ausgeg. am 16. Juni. — 15. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 8. Juni 1885, Nr. 3828, womit im Grunde der mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Mai 1885, Nr. 6023, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zum Landesgesetze vom 10. März 1885, L. G. Bl. Nr. 10, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, erlassen wird. — 16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 10. Juni 1885, Z. 3773, betreffend den Anschaffungspreis der neuen Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Martin Pauchly anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann August Freiherrn Czapka von Winstetten zum Statthaltereirathe der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Ober-Finanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection Vincenz Korczak Ritter von Michalewski anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ober-Bergrathes bekleideten Bergrath Vincenz Edlen von Posch zum Ober-Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung im Salzkammergute ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der Forst- und Domänendirection in Innsbruck Franz Hatzl anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Havannah-Cigarren- und Specialitäten-Magazines, zugleich General-Directions-Oekonomates in Wien, kaiserlichen Rathe Johann Menzler anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Consul in Port-Saïd Paul Ritter Reglia von Ohmućević zum Generalconsul in Tanger ernannt und dem Consul Alois Conte Viscovich in Salonich den Titel und Charakter eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Vicesecretärs bekleideten Hof-Concipisten der statistischen Centralcommission Heinrich Ehrenberger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Concepts-Aspiranten Bela Grafen Batthyány und Bertalan von Blaskovich zu unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Steuer-Oberinspector in Brünn Adolph Pokorny das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Franz Petrovich zum unbesoldeten Viceconsul in Bengazi ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Guido Freiherrn von Siber zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Max Zelbacher zum Statthalterei-Secretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Lothar Grafen Hohenwart zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissäre Rudolph Grafen Pace, Heinrich Grafen Baillet von Latour und Ferdinand Marquis Gozani, den Polizeicommissär Thomas Hawelka und den Bezirkscommissär Hermann von Campe zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Bezirkscommissärs-, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle in Niederösterreich, bis 18. December. (Amtsbl. Nr. 284.)

Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Finanzbehörden in Niederösterreich, bis 6. Jänner 1886. (Amtsbl. Nr. 285.)

Magistratsrathsstelle beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 286.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.